

Geschäftsordnung der Finanzkommission des Hamburger Spendenparlaments

Nach § 13 (4) der Vereinssatzung des Hamburger Spendenparlaments gibt sich die Finanzkommission (nachfolgend FK genannt) die folgende Geschäftsordnung.

1. Die FK führt ihre Sitzungen nach Bedarf durch. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall den/die Stellvertreter/in. Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt.
2. Die FK prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendungen und erstellt Vorschläge zur Mittelvergabe durch das Spendenparlament.
3. Die FK ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 ihrer 9 Mitglieder (§ 12 (5) der Satzung).
4. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - 4.1. Gefördert werden können nur gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften. Einzelpersonen können nicht gefördert werden.
 - 4.2. Es können nur Projekte gefördert werden, die in Hamburg stattfinden.
 - 4.3. Zielsetzung der zu fördernden Projekte muss die Hilfe für Menschen sein, die von Armut, Obdachlosigkeit oder Einsamkeit/Isolation betroffen oder bedroht sind.
 - 4.4. Finanzielle Hilfen durch das Spendenparlament werden in der Regel als Anschubfinanzierung oder als Überbrückungshilfe gewährt. Eine Dauerfinanzierung ist nicht möglich.
 - 4.5. Die Förderung durch das Spendenparlament muss in ein Finanzierungskonzept für das Projekt eingegliedert sein. In der Regel erfolgt keine Vollfinanzierung.
 - 4.6. Antragsteller müssen die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen.
 - 4.7. Sollten nicht genügend Mittel vorhanden sein, entscheidet die FK über die Vergabe innerhalb der bestehenden finanziellen Grenzen. Die Entscheidung berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der Anträge und die Reihenfolge von deren Eingang.
5. Die FK prüft nach folgendem Ablauf:
 - 5.1. Anträge, die offensichtlich nicht den Förderkriterien entsprechen, können von dem/der Vorsitzenden der FK oder dessen/deren Stellvertreter/in abgelehnt werden. In der darauffolgenden Sitzung der FK wird hierüber berichtet.
 - 5.2. Die FK kann darüber hinaus Anträge nach Befassung durch Beschluss ablehnen, weil sie nicht den Förderkriterien entsprechen.
 - 5.3. Die Ablehnung ist den Antragstellern in jedem Fall mitzuteilen.
 - 5.4. Die FK bestimmt eins ihrer Mitglieder zur Betreuung des Projektes.
 - 5.5. Die Prüfung der Anträge erfolgt in der Regel durch einen Besuch beim Antragsteller und das Gespräch mit für das Projekt zuständigen Personen. Dabei lässt sich der/die Projektbetreuer/in grundsätzlich über den Träger sowie insbesondere über das geplante Vorhaben und dessen Finanzierung informieren. Er/sie lässt sich eine Kopie des aktuellen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides aushändigen sowie Kopien der letzten verfügbaren Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bzw.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Trägers.

- 5.6. Der/die Betreuer/in erstellt ein Besuchsprotokoll, welches abschließend einen Vorschlag an die FK zur Entscheidung über den Antrag enthält.
 - 5.7. Die FK berät über die Vorschläge in den vorliegenden Besuchsprotokollen und entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Anträge dem Spendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden (§ 12 (6) der Satzung).
 - 5.8. Spätestens vier Wochen vor einer Parlamentssitzung erstellt die FK eine schriftliche Beschlussvorlage, die den Mitgliedern des Spendenparlaments zugeleitet wird.
 - 5.9. Nach Entscheidung der FK stellt entweder der/die jeweilige Projektbetreuer/in oder ein/e Vertreter/in des Trägers den Förderantrag dem Spendenparlament vor.
 - 5.10. Bei Zustimmung durch das Spendenparlament erhalten die Antragsteller durch die/den Vorsitzende/n der FK oder dessen/deren Stellvertreter/in eine schriftliche Bestätigung über die Förderung. Dieses Schreiben enthält den Verwendungszweck, die Höhe der Fördermittel, Angaben über eine mögliche Ratenzahlung oder vor der Auszahlung zu erfüllende Voraussetzungen, den Termin der Auszahlung sowie den Termin für die Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises.
 - 5.11. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in der FK durch die für das Bankkonto des Hamburger Spendenparlaments zeichnungsberechtigten Personen. Bei vor der Auszahlung zu erfüllenden Voraussetzungen muss der/die Projektvertreter/in deren Erfüllung prüfen und schriftlich erklären (formlos, E-Mail ausreichend).
 - 5.12. Die Zuwendungsempfänger müssen einen schriftlichen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel erbringen. Dies gilt auch für die Zwischenprüfung bei Ratenzahlung (siehe auch 5.14.).
 - 5.13. Die Überprüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den/die Projektbetreuer/in. Diese/r hat die Unterlagen mit dem Vermerk "Sachlich und rechnerisch richtig" zu versehen. Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gegebenenfalls zurückzufordern.
 - 5.14. Bei Ratenzahlung erfolgt die Auszahlung weiterer Raten erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises über den bisherigen Zeitraum durch den/die Projektbetreuer/in.
6. Der/die Vorsitzende der FK oder dessen/deren Stellvertreter/in erstellt jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres für die Mitgliederversammlung des Hamburger Spendenparlaments e. V.

Hamburg, den 18.2.2019

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2019